

Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige der **Netvisual OG** (FN 322095w beim Handelsgericht Wien), Louis-Häflinger-Gasse 10, 1210 Wien, vom 17.08.2012, KOA 1.950/12-042, wird gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, zurückgewiesen.

II. Begründung

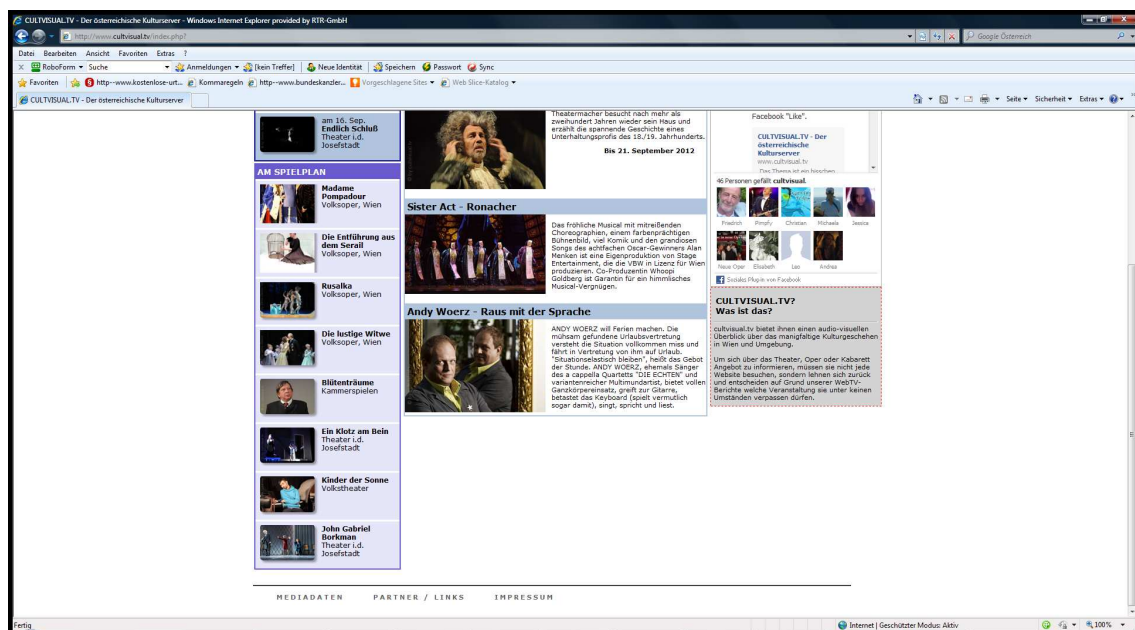
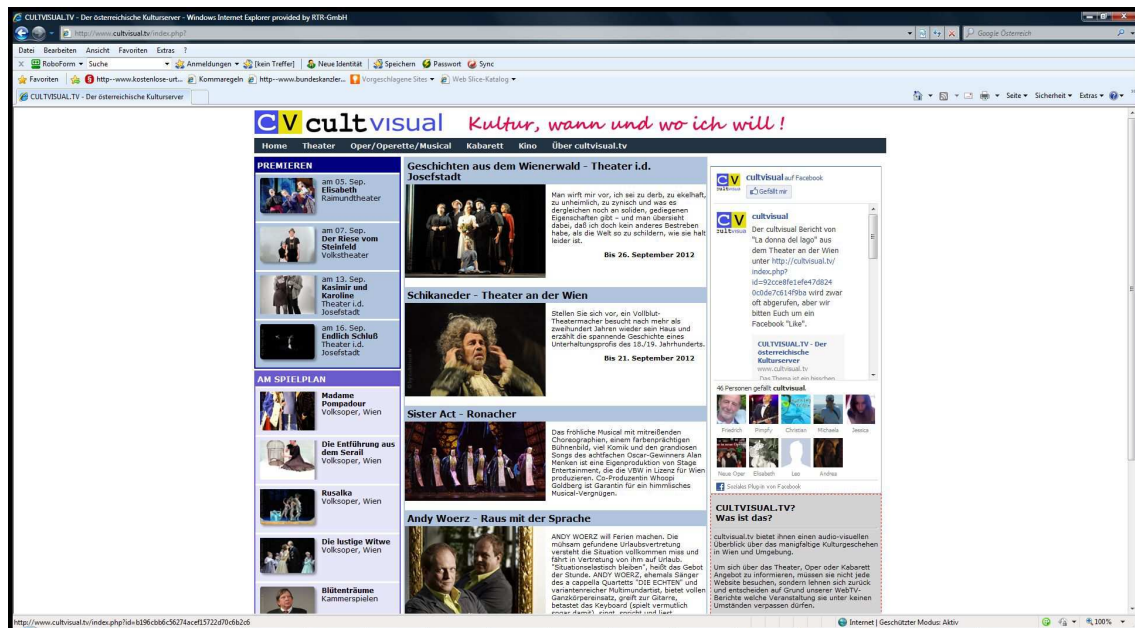
1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16.07.2012, KOA 1.950/12-042, zeigte die Netvisual OG (im Folgenden: Antragstellerin) der KommAustria die Veranstaltung eines audiovisuellen Mediendienstes unter <http://www.cultvisual.tv> gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G an.

Unter Hinweis auf § 2 Z 3 AMD-G teilte die Antragstellerin mit, dass sie mangels Entgeltlichkeit der erbrachten Leistung keine Dienstleistungen im Sinne der Art. 56 und 57 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erbringe und daher auch kein anzeigepflichtiger audiovisueller Mediendienst vorliege. Die Finanzierung der Webplattform erfolge durch Eigenleistung der Netvisual OG sowie einer Förderung durch das AT-NET Programm des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die Antragstellerin betreibt ein frei zugängliches Webportal unter der URL www.cultvisual.tv, welches aktuelle Kulturberichterstattung aus Österreich mittels Text, Fotos und Beiträgen auf Abruf zu den einzelnen Veranstaltungen enthält. Ziel ist, die kulturinteressierte Öffentlichkeit über aktuelle Kulturveranstaltungen zu informieren. Die in diesem Portal angebotenen Sparten beinhalten die Kategorien Theater, Oper/Operette/Musical, Kabarett und Kino.

Die Homepage von „Cultvisual“ stellt sich folgendermaßen dar:



In den unterschiedlichen Kategorien beinhalten derzeit 4 von insgesamt 16 präsentierten Kulturveranstaltungen Videobeiträge zu den einzelnen Aufführungen.

Bei den mit Videobeiträgen versehenen Inhalten, die auf der Homepage mittig platziert sind, stellt sich die Präsentation der Inhalte wie folgt dar:

Der Videobeitrag zur Vorstellung „Geschichten aus dem Wienerwald“ im Theater in der Josefstadt hat eine Gesamtlänge von 06:55 Minuten. Die auf dieser Seite enthaltene Slideshow enthält insgesamt 55 Fotos. Der Textbeitrag umfasst mehr als die halbe Seite.

CULTVISUAL-TV - Der österreichische Kulturserver - Windows Internet Explorer provided by RTR-GmbH

http://www.cultvisual.tv/index.php?id=98918&C=145&D=98918&P=255897

Home Theater Oper/Operette/Musical Kabarett Kino über cultvisual.tv

Geschichten aus dem Wienerwald - Theater i.d. Josefstadt



Share | 0 | Gefällt mir | 2 Personen gefällt das.

In Ödön von Horváth's "Geschichten aus dem Wiener Wald" prallen die Hoffnungen von Kleinbürgern auf eine Wirklichkeit, die es nicht gut meint mit ihnen. Das Leben scheint vorgezeichnet in der stillen Gasse im achten Bezirk. Die Marianne ist dem Fleischhauer Oskar versprochen, gefragt hat man sie nicht, das ist in dieser Welt, in der die größte Anerkennung einer gelungenen Blutsurrogat gilt, nicht vorgesehen. Interessen des Einzelnen zählen nicht, vor allem wenn es die einer Frau sind. Marianne lehnt sich trotzdem auf, sie wird dafür büßen.

"Ich bin nur froh, dass du nicht dumme bist", sagt Marianne zu Alfred: "Ich bin nämlich von lauter dummen Menschen umgeben." Am Ende wird auch diese Erwartung zerstoßen sein - wie all die anderen: jener nach Liebe, einem besser Geld, einer intakten Familie.

"Geschichten aus dem Wienerwald" ist eines der entzerrtesten Stücke, das je geschrieben wurde. Das liegt an seinem Personal, das mit Vorliebe Wörter wie "Moral" und "Anstand" im

SLIDESHOW

PREMIEREN

- am 07. Sep. Der Niese vom Steinfeld Volkstheater
- am 13. Sep. Kadimir und Karoline Theater i.d. Josefstadt

(Neck 1 Element)

Hinsichtlich der Vorstellung „Schikaneder“ im Theater an der Wien ist auf der Seite eine 17 Bilder umfassende Slideshow enthalten. Der Textbeitrag umfasst eine halbe Seite. Der Videobeitrag hat eine Gesamtlänge von 07:09 Minuten.

CULTVISUAL-TV - Der österreichische Kulturserver - Windows Internet Explorer provided by RTR-GmbH

http://www.cultvisual.tv/index.php?id=98918&C=145&D=98918&P=220794933

Home Theater Oper/Operette/Musical Kabarett Kino über cultvisual.tv

Schikaneder - Theater an der Wien



Share | 0 | Gefällt mir | 6 Personen gefällt das.

Stellen Sie sich vor, ein Vollbut-Theatermacher besucht nach mehr als zweihundert Jahren wieder sein Haus und erzählt die spannende Geschichte eines Unterhaltungsprofis des 18./19. Jahrhunderts.

Emanuel Schikaneder, Schauspieler, Dichter, Impresario, Erbauer des Theater an der Wien und Mozarts Partner bei der Zauberflöte, betritt tatsächlich wieder die Bühne seines Lebens - die übrigens nicht der Ort der Zauberflöten-Uraufführung war.

Schikaneder war ein Volksschauspieler, der es verstand, die Massen anzusprechen, dem der Spagat zwischen dem, was wir heute als U- und E-Kultur bezeichnen, gelang. Da ist es beinahe selbstverständlich, dass Publikumsleiter **Adi Hirschal** in diese Rolle schließt. Gemeinsam mit der Autorin und Dramaturgin Susanna Wolf erweckt er den Impresario zu neuem Leben.

Emanuel Schikaneder war Bauherr des Theater an der Wien. Formosier, Formid Mozart's, I besetzt der

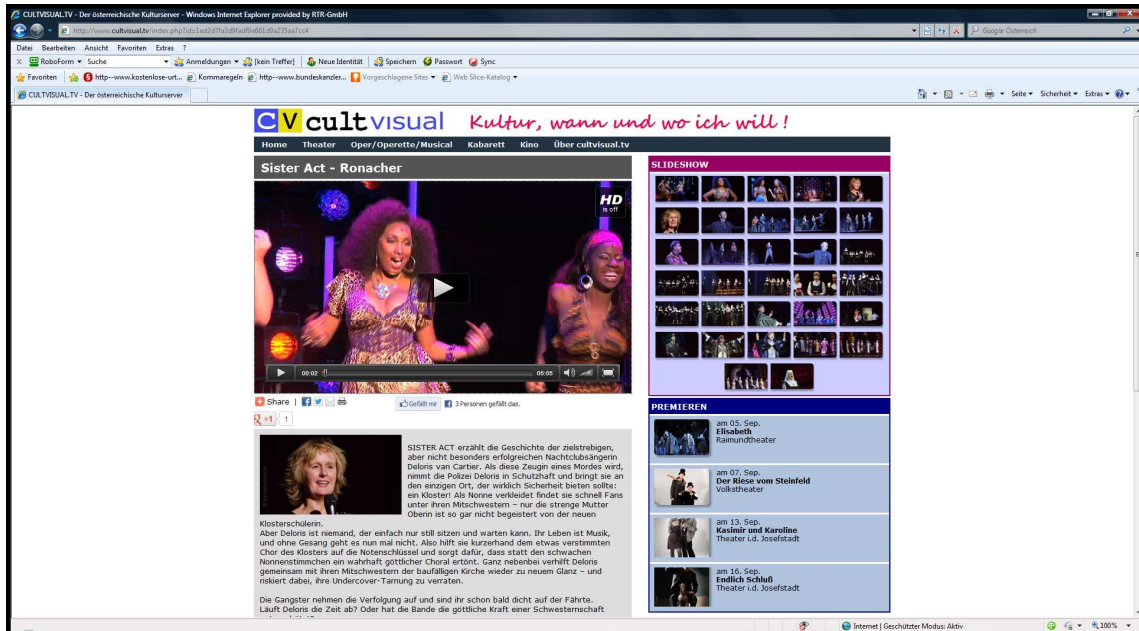
SLIDESHOW

PREMIEREN

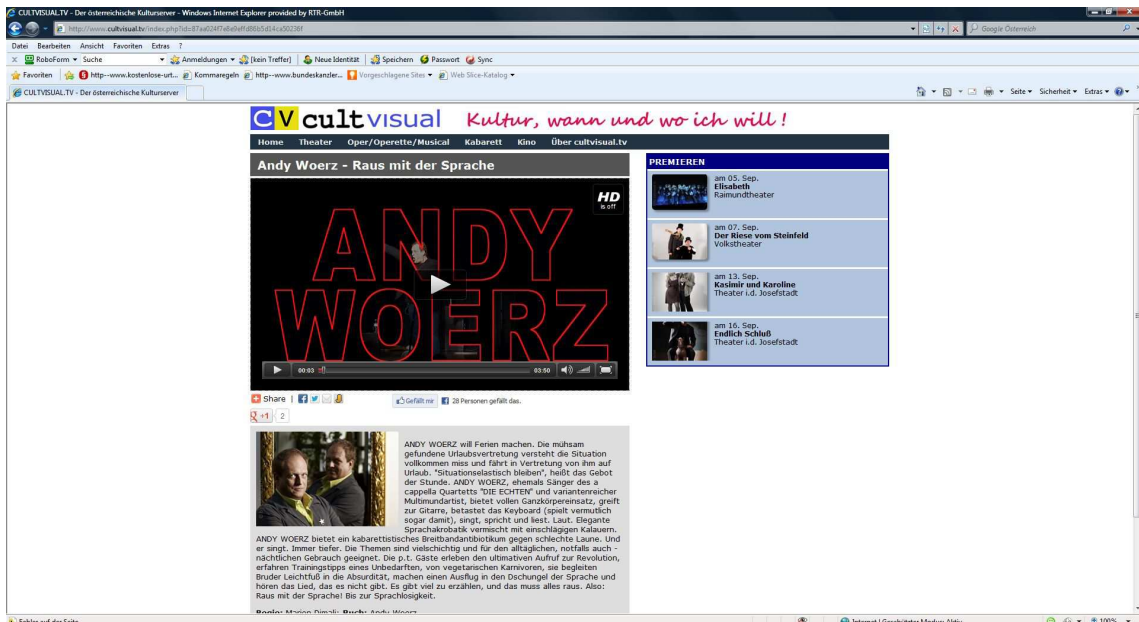
- am 05. Sep. Elisabeth Kamundtheater
- am 07. Sep. Der Niese vom Steinfeld Volkstheater
- am 13. Sep. Kadimir und Karoline Theater i.d. Josefstadt
- am 16. Sep. Endlich Schuß Theater i.d. Josefstadt

3. Fehler auf der Seite.

Die Vorstellung des Musicals „Sister Act“ im Ronacher wird durch eine 34 Bilder enthaltene Slideshow, einen Videobetrag in der Gesamtlänge von 05:05 Minuten sowie durch eine textlichen Beschreibung im Umfang von einer halben Seite dargestellt.



In der Kategorie Kabarett wird die Aufführung des Stücks von Andy Woerz „Raus mit der Sprache“ vorgestellt. Die Darstellung umfasst einen Videobetrag mit einer Gesamtlänge von 03:50 Minuten. Der Textbeitrag umfasst eine halbe Seite. Eine Bildstrecke ist bei dieser Präsentation nicht enthalten.



Die übrigen angebotenen Inhalte der derzeit zwölf weiteren Vorstellungen enthalten ausschließlich Textbeiträge, welche großteils durch Fotostrecken ergänzt sind. Die Website ist in allen Bereichen werbefrei und enthält keine Aufforderung zu Werbeschaltungen.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Anzeige ergeben sich aus dem Schriftsatz der Antragstellerin vom 17.07.2012.

Die Feststellungen zum Umfang der Beiträge auf Abruf sowie der Werbefreiheit der Website ergeben sich aus einer am 04.09.2012 amtswegig durchgeführten Einsichtnahme der Seite www.cultvisual.tv.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 66 AMD-G haben Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 AMD-G unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

*(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:
[...].*

*(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass
1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder [...],*

*hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen.
[...].“*

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:
[...]*

- 3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]“.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass durch den Internetauftritt unter der URL www.cultvisual.tv und die darüber angebotenen Inhalte kein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G ausgeübt wird und daher keine Verpflichtung zur Anzeige nach § 9 Abs. 1 AMD-G besteht.

Gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist ein audiovisueller Mediendienst eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst grundsätzlich kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienst im Sinne der Art 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Hinblick auf das Kriterium des Hauptzwecks ist auf das Gesamterscheinungsbild abzustellen, wobei sowohl qualitativ als auch quantitativ zu ermitteln ist, inwieweit audiovisuelle Elemente einen bloß unterstützenden Charakter haben, oder ein selbständiges Angebot darstellen. Entscheidend ist dabei, ob das audiovisuelle Angebot – losgelöst von anderen Angeboten desselben Anbieters – eine eigenständige Funktion erfüllt und nicht nur eine Begleitung oder Ergänzung zu einem Textangebot darstellt. Es liegt daher dann kein eigenständiges Angebot vor, wenn Produkte und „nichtaudiovisuelle Dienste“ im Wege ergänzender audiovisueller Elemente präsentiert werden (vgl. *Kogler*, Fernsehähnliches TV-On Demand, MR 2011, 230).

Bei dem Internetauftritt unter der URL www.cultvisual.tv ist bereits das Kriterium des Hauptzwecks der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung zu verneinen. Die vier vorliegenden audiovisuellen Darstellungen in den unterschiedlichen Kategorien stellen inhaltlich lediglich einen kleinen Ausschnitt des jeweiligen Kulturangebots dar und gewähren insofern nur einen Eindruck vom Inhalt und der Qualität der beschriebenen Darbietungen. Auch quantitativ überwiegen die vier audiovisuellen Beiträge der Aufführungen nicht das ansonsten vorliegende Textangebot der zwölf weiteren präsentierten Kulturangebote.

Da die Darstellung der Beiträge zum überwiegenden Teil aus Textbeiträgen und Bilderstrecken besteht, ist das aktuelle Angebot von vier vorhandenen audiovisuellen Beiträgen lediglich als Ergänzung der Textbeiträge im untergeordneten Ausmaß und nicht als selbständiges Angebot zu erachten. Sie dienen lediglich der Unterstützung der Text- und statischen Bildangebote. Auch stellen sie kein gesondertes,

eigenständiges und abtrennbares Element im Sinne eines eigenständigen Teilbereiches innerhalb der gesamten Präsentation dar, sodass darin derzeit nicht der Hauptzweck der Bereitstellung von Sendungen erblickt werden kann.

Im Hinblick auf die Entgeltlichkeit der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und Art. 57 AEUV [vormals Art. 49 und 50 EG-Vertrag] sind im Kontext der audiovisuellen Medien insbesondere gewerbliche Tätigkeiten erfasst, die sich typischerweise über Werbung oder Direktzahlungen der Endkunden finanzieren (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 413). Allerdings ist das Erfordernis der Entgeltlichkeit der Dienstleistungen weit auszulegen. Dies bedeutet, dass die Dienstleistungen im weitesten Sinne einen wirtschaftlichen Charakter haben müssen. So liegt eine Teilnahme am Wirtschaftsleben jedenfalls dann vor, wenn für eine bestimmte Tätigkeit eine „Form von Entgelt“ vorliegt (vgl. *Marchgraber*, Steuerliche Forschungsförderung im Lichte des Unionsrechts, zfhr 2010, 53 ff.). Ob es sich bei dem gegenständlichen Angebot, welches sich durch Eigenleistung der Netvisual OG sowie einer Förderung durch das AT-NET Programm des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie finanziert, letztlich um eine entgeltliche Dienstleistung handelt, kann aber bereits aufgrund des fehlenden Kriteriums des Hauptzwecks dahingestellt bleiben.

Der angezeigte Mediendienst unter der URL www.cultvisual.tv fällt demnach nicht unter § 2 Z 3 AMD-G und unterliegt daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 24. September 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

NETVISUAL OG, z. Hd. Dr. Kurt Einzinger, Louis-Häflinger-Gasse 10, 1210 Wien, **per RSb**